



## **Merkblatt für Bewachungsunternehmer**

Als Bewachungsunternehmen haben Sie die Vorgaben der Bewachungsverordnung (BewachV) zu beachten. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie **insbesondere** auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- Zur Deckung von Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten durch den Gewerbetreibenden bzw. die in dessen Gewerbebetrieb beschäftigten Personen bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, muss eine **Haftpflichtversicherung** i. S. d. § 14 BewachV abgeschlossen und aufrechterhalten werden.
- Alle **Mitarbeiter** mit Bewachungsaufgaben müssen nach § 16 BewachV **zuverlässig** sein:
  - Sie sind vorher zuständigen Wohnsitzbehörde unter Vorlage des IHK-Unterrichtungsnachweises bzw. der Sachkundeprüfung und einer Kopie des Personalausweises sowie den vorgesehenen Bewachungstätigkeiten zu melden.
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - Der Nachweis über die erfolgreiche Überprüfung der Zuverlässigkeit wird von der zuständigen Wohnsitzbehörde ausgestellt und ist aufzubewahren.
  - entsprechend der §§ 4 ff BewachV unterrichtet sein
  - Bei nachfolgenden Bewachungstätigkeiten ist eine **Sachkundeprüfung** oder ein anderer anerkannter Nachweis bei der IHK gem. §§ 9 ff BewachV erforderlich:
    - *Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,*
    - *Schutz vor Ladendieben,*
    - *Bewachungen im Einlassbereich von Diskotheken,*
    - **Bewachung** von
      - Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 2008 (BGBl. I S. 1798, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist,*
      - Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen*
  - Die Nachweise sind aufzubewahren.
- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** Dritter dürfen nicht unbefugt offenbart werden
- Beschäftigte sind schriftlich dahingehend zu verpflichten.
- Der Wachdienst muss durch eine **Dienstanweisung** entsprechend § 17 der BewachV geregelt sein.  
*Beschäftigten ist ein Abdruck dieser Dienstanweisung auszuhändigen!*
- Den Beschäftigten ist ein **Ausweis** nach § 18 BewachV auszuhändigen.  
Der Gewerbetreibende hat ein Verzeichnis über die Ausweise zu führen.
- Weitere **Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich aus § 21 BewachV.
- Auf die Behandlung von **Waffen, Munition** und die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch (§ 20 BewachV) wird hingewiesen.

### **Hinweis:**

In diesem Merkblatt werden nur die wichtigsten Vorschriften der BewachV angeführt. Zu beachten sind **ALLE** einschlägigen Vorschriften!